

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 31

20. Februar

1917

Bekanntmachung

Über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zahlungsmittel und Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, dürfen nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen (Devisenstellen) gekauft oder gegen Zahlungsmittel oder Forderungen in anderer Währung umgetauscht werden. Zahlungsmittel der bezeichneten Art dürfen auch darlehensweise nur bei einer Devisenstelle erworben werden.

Ueber Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite, die auf ausländische Währung lauten, darf ohne Einwilligung der Reichsbank nur zugunsten einer Devisenstelle verfügt werden; als Verfügung ist es auch anzusehen, wenn zur Zahlung an einen Dritten angewiesen wird. Die Einziehung darf ohne Einwilligung der Reichsbank nur durch eine Devisenstelle erfolgen. Die bei einer Devisenstelle erworbenen Zahlungsmittel und Forderungen sowie die durch sie beschafften Kredite dürfen zu den Zwecken, zu denen der Erwerb oder die Beschaffung erfolgt ist, ohne die vorstehenden Beschränkungen verwendet werden.

Die Geschäfte mit den Devisenstellen können auch durch Kommissionäre vermittelt werden; der Selbsteintritt ist ausgeschlossen.

§ 2. Als Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Forderungen im Sinne dieser Verordnung sind Geldforderungen, es sei denn, daß sie zu den Zahlungsmitteln gehören oder in Wertpapieren, die nach der Auffassung des Verkehrs als Effekten angesehen werden, oder in Zins- oder Gewinnanteilscheinen zu solchen Effekten verbrieft sind. Als Kredit im Sinne des § 1 ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem eine Person oder Firma der Verfügung einer anderen zu entsprechen bereit ist oder entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob der letzteren gegen die erstere eine Geldforderung zusteht.

Dänemarf, Norwegen und Schweden, sowie die Länder der lateinischen Münzunion gelten untereinander als Länder verschiedener Währung.

§ 3. Auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel dürfen nur mit Einwilligung der Reichsbank nach dem Ausland versendet oder überbracht werden.

Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung dürfen gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder Wertpapieren, von Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenständen jeder Art, von Grundstücken und Schiffen nur mit Einwilligung der Reichsbank eingegangen werden. Auch im Wege des Tausches gegen Wertpapiere, insbesondere auch gegen Zins- oder Gewinnanteilscheine, dürfen Gegenstände der vorbezeichneten Art bei einer im Ausland ansässigen Person oder Firma nur mit Einwilligung der Reichsbank erworben werden.

Einer im Ausland ansässigen Person oder Firma darf ein auf Reichswährung lautender Kredit nur mit Einwilligung der Reichsbank eingeräumt werden. Der Einwilligung unterliegt nicht die Verlängerung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeräumter Kredite.

Ueber Forderungen in Reichswährung gegen eine im Ausland ansässige Person oder Firma darf nur mit Einwilligung der Reichsbank verfügt werden. Als Verfügung ist es auch anzusehen, wenn der Verpflichtete angewiesen wird, an einen Dritten Zahlung zu leisten. Zur Einziehung bedarf es der Einwilligung der Reichsbank nicht.

Eine Person gilt im Sinne der Abs. 2 bis 4 als im Ausland ansässig, wenn sie dort ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hat. Bei Firmen ist maßgebend, ob diejenige Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Falle in Frage steht, im Ausland liegt.

§ 4. Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten, Forderungen gegen das verbündete und neutrale Ausland in Reichs- oder ausländischer Währung, sowie die einer im Ausland ansässigen Person oder Firma eingeräumten Kredite in Reichswährung sind nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften anzumelden.

Auf Erfordern der vom Reichskanzler mit der Entgegennahme der Anmeldungen beauftragten Stellen ist jedermann verpflichtet, binnen einer von der Anmeldestelle festzusetzenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie eine abgegebene Erklärung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldung befaßten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 5. Der Reichskanzler kann anordnen, daß der Reichsbank auf ihr Verlangen die im § 1 bezeichneten Zahlungsmittel und Forderungen gegen Erstattung des Wertes in Mark zum Tageskurs zu übertragen sind. Die Anordnung wird im Reichs-Gesetzblatt bekannt gemacht.

Der Reichskanzler kann Ausführungsvorschriften erlassen, insbesondere bestimmen, wie die Uebertragung zu geschehen hat, wenn sie nicht freiwillig vorgenommen wird.

Er kann ferner bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden.

§ 6. Die auf Grund des § 1 getroffene Bestimmung der Devisenstellen wird im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Sie kann zurückgenommen werden; die Rücknahme wird in gleicher Weise veröffentlicht.

Bis auf weiteres bleibt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 (Reichsanzeiger vom 22. Januar 1916 Nr. 18) maßgebend.

§ 7. Der Kurs, zu dem die Devisenstellen kaufen und verkaufen, wird mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt.

§ 8. Wer Zahlungsmittel oder Forderungen erworben oder über Zahlungsmittel, Forderungen oder Kredite verfügt hat (§ 1 Abs. 1, 2), ist auf Erfordern der Reichsbank oder der Devisenstellen verpflichtet, der Reichsbank über Inhalt und Zweck des Geschäfts wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die Nachweise vorzulegen. Die Verpflichtung trifft in den Fällen des § 1 Abs. 3 den Kommitenten und den Kommissionär.

In gleicher Weise ist auf Erfordern der Reichsbank zur Auskunftserteilung und zur Vorlegung der Nachweise verpflichtet, wer die im § 3 bezeichneten Geschäfte vorgenommen hat.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Mit Geldstrafe von einhundert Mark bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, bestraft:

1. wer es unternimmt, den Vorschriften der §§ 1 oder 3 zuwiderzuhandeln,
2. wer, um Zahlungsmittel oder Forderungen bei einer Devisenstelle zu erwerben oder um die nach den §§ 1, 3 erforderliche Einwilligung der Reichsbank zu erlangen, über den Inhalt und Zweck des Geschäfts unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Vermögenswerte, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebs im Ausland begangen hat.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den gemäß § 4 Abs. 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Anmeldung oder einer gemäß § 4 Abs. 2 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt,
2. wer bei der Anmeldung oder der nach § 4 Abs. 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt,
4. wer den Vorschriften des § 4 Abs. 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 12. Die Verordnung tritt am 9. Februar 1917 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Verordnung vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917.
Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Bei allen Personen und Firmen, die gewerbsmäßig Geldwechsellergeschäfte betreiben (Geldwechsler), dürfen

1. deutsche Geldsorten, Reichslassencheine, Banknoten und Darlehnskassencheine gegen ausländische Geldsorten, Bankergeld, Banknoten und dergleichen,
2. ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und der-

gleichen gegen deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine
 Zug um Zug umgewechselt werden. Der Gesamtbetrag der für Rechnung einer und derselben Person oder Firma bei einem oder mehreren Geldwechslern innerhalb eines Kalendertags vorgenommenen Geldumwechslungen darf eintausend Mark nicht überschreiten.
 Ueber die auf Grund des Abs. 1 Ziffer 2 erworbenen ausländischen Zahlungsmittel darf im Ausland innerhalb eines Kalendermonats bis zum Betrage von eintausend Mark verfügt werden.

Auf den Verkehr zwischen Geldwechslern findet Abs. 1 keine Anwendung.

Artikel 2.

Ohne Einwilligung der Reichsbank ist gestattet, innerhalb eines Kalendertags im Gesamtbetrage von höchstens eintausend Mark, jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von dreitausend Mark hinaus

1. deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine nach dem Ausland zu überbringen oder überbringen zu lassen;
2. zugunsten einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel zu versenden oder versenden zu lassen;
3. gegenüber einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von Waren Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung einzugehen oder bei einer solchen Person oder Firma Waren im Wege des Tausches gegen Zins- oder Gewinnanteilscheine zu erwerben;
4. über Forderungen gegen eine und dieselbe im Ausland ansässige Person oder Firma zu verfügen, insbesondere auch sie einzuziehen, soweit nicht die Einziehung schon nach § 3 Abs. 4 der Verordnung gestattet ist.

Artikel 3.

Die Ermittlung des Wertes von Beträgen in ausländischer Währung im Sinne dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 402).

Artikel 4.

Reichs- und unmittelbare Staatsbehörden bedürfen der im § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebenen Einwilligung der Reichsbank nicht.

Artikel 5.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1, 2, 4 der Verordnung finden keine Anwendung, soweit die Verfügung, die Vergebung oder Ueberbringung oder die Eingehung der Verbindlichkeit lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt.

Artikel 6.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Verordnung findet auf den Erwerb von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches keine Anwendung.

Artikel 7.

- Es ist unbeschränkt zulässig,
1. belgische Geldsorten und Banknoten sowie Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel in belgischer Währung auf Belgien und Forderungen in belgischer Währung gegen in Belgien ansässige Personen oder Firmen gegen Zahlungsmittel oder Forderungen in deutscher Währung zu kaufen oder umzutauschen,
 2. über belgische Geldsorten und Banknoten sowie über Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel in belgischer Währung auf Belgien und über Forderungen in belgischer Währung gegen in Belgien ansässige Personen oder Firmen sowie über Kredite in belgischer Währung bei solchen Personen oder Firmen zum Zwecke des Erwerbes von Zahlungsmitteln oder Forderungen in deutscher Währung oder zugunsten einer Person oder Firma, die im Inland oder in Belgien oder in Luxemburg ansässig ist, zu verfügen.
- Gegenüber Belgien und Luxemburg findet der § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung keine Anwendung; der Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung, als es sich um den Erwerb von Waren handelt.

Ueber Forderungen in Reichswährung gegen eine in Belgien oder Luxemburg ansässige Person oder Firma darf zugunsten einer Person oder Firma, die im Inland (i. R.-G.-Bl. Nr. 27 v. 1917) oder in Belgien oder in Luxemburg ansässig ist, ohne Einwilligung der Reichsbank verfügt werden.
 Unter Belgien im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete Belgiens zu verstehen.

Artikel 8.

Auf den Postanweisungs-, Postcheck-, Postnachnahme- und Postantragsverkehr finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

Artikel 9.

Die Bekanntmachung tritt am 9. Februar 1917 in Kraft. Gleichseitig tritt die Bekanntmachung, betreffend den Handel mit

ausländischen Zahlungsmitteln, vom 22. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 59) außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Selfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot

1. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen,
2. der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln,
3. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen,
4. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,
5. der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln, sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten,

sowie auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1915, betreffend das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr sämtlicher Waren des 1. Abschnitts des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genussmittel; Ausfuhrnummern 1 bis 220 des Statistischen Warenverzeichnisses).

II. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:
 Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses

Blumen- und Tabakstamm (mit der Maßgabe, daß Samen der als Blumen gezogenen Sorten von Bohne, Kohl, Kürbis, Lein, Lupine, Mais, Blatterbse, Spargel wie Blumenstamm zu behandeln sind)	21 c
Hopfen	30
Hopfenmehl	31
Lebende Pflanzen; Erzeugnisse der Biergärtnerei	38—44
Lula; Bast; Binsen; Stroh gefärbt oder gespalten; Palmblätter, getrocknet, auch gefärbt	aus 68 a
Nüsse und Schalen, nur als Schnitzstoff verwendbar; anderweit nicht genannte oder unbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe, roh; Samenkörner, durchbohrt	70
Champignonbrut	aus 71 a
Weberlarden (Weberdipfeln)	71 b
Waldholzsamen und sonstige Forstämereien, außer Eicheln, wilden Kastanien, Bucheckern und Lindensamen	aus 95
Fahmes und wildes Biergeflügel	aus 107 b
Bierfische	aus 115 a, b
Tiere, außer Blutegele, Versuchstieren, Kaninchen, deutschen Schäferhunden, Dobermannpinschern, Rothweilern und Airedale-Terriern, lebend	aus 125 b
Hirsch-, Hundehaare und ähnliche grobe Tierhaare, außer Rindvieh- und Schweinehaaren	aus 145 b, c
Beißfedern	147 a, b
Boogebälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen	149
Federfedern	150
Vorstenerstoffs aus Horn, Fischbein oder anderen tierischen Stoffen	aus 151
Felle zur Pelzwerkbereitung, außer Fellen von Fuchs, Dachs, Dase, Kaninchen, Hirsch, Hund, Katze, anderen Vamm als Iberlamm, Murmeltier, Reh, Renntier, Schaf, Wolf, Ziege und Zeisen davon	aus 155
Dörner, Gerweibe, gefärbte Stücke von Dirschgeweißen, roh, zu Schnitzwecken	156 a
Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, roh, zu Schnitzwecken	156 b
Eisenbein, roh, zu Schnitzwecken	156 c
Walffischarten	156 d
Muschelschalen, roh; Kauris, roh; Korallen, roh, auch gepulvert oder gemahlen; Schälkröten-schalen, Tierhäuten sowie sonstige tierische Schnitzstoffe, roh	156 e
Bieredärme, getrocknete Schlünde	aus 157
Schwämme (Meerschwämme)	159 a, b
Amber, Bism, Tibet, sonstige anderweit nicht genannte rohe tierische Stoffe, außer Bibergeil, Fischschuppen und Iwanischen Fliegen; auch Tierleichen, zu Stöden, Reipfeischen oder dergleichen, ganz grob vorgerichtet	aus 160
Mineralkwasser, einschl. der Flaschen und Krüge, außer ausgeprochener Quellwässer	aus 190
Anderes natürliches Wasser, auch befüllert; Eis	191.

III. Für folgende Waren des ersten Abschnitts des Zolltariffs wird auch die Durchfuhr verboten, unbeschadet der auf anderer gesetzlicher Grundlage erlassenen, in der Anlage X aufgeführten Durchfuhrverbote:

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses:
Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt, und Abfälle davon, zum Spinnen	28 a—p
Krautwurzeln, Quercitron und andere Farbpflanzen und Teile von solchen	32
Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauche, anderweit nicht genannt, nicht äther- oder weinhaltig:	
Opium	60 a
andere (Moe usw.)	60 b
Pflanzliche Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Heilgebrauche, ausgenommen: Lusa, Bast, Winsen, Stroh, gefärbt oder gespalten, Palmblätter, getrocknet, Spartograss (Alfa, Halsa, Sparto), aus Nr. 68 a, pflanzliche Schnittstoffe der Nr. 70, Champignonbrut aus Nr. 71 a und Weberkarden der Nr. 71 b	aus 68—73
Erzeugnisse der Forstwirtschaft, außer Waldholzsamen und sonstigen Forstfamerzien aus Nr. 95 und außer Streumitteln der Nr. 96 b	aus 74—99
Rindvieh	103 a—g
Lämmer und Schafe	104 a, b
Spanferkel und Schweine	106 a, b
Federvieh	107 a/d
Fleisch von Rindvieh, Schweinen	108 a, c, e
Schaffleisch; Fleischwaren zum feineren Tafelgenusse	aus 180 f
Schweinefleisch, Paprikaschpeck	109
Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, geschickt oder sonst zubereitet; Gänsebrüste, -seulen, -lebern, genießbare Eingeweide von Federvieh	110
Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, geschickt oder sonst zubereitet; genießbare Eingeweide von Haarwild	111
Federvild, nicht lebend, auch zerlegt, geschickt oder sonst zubereitet; genießbare Eingeweide von Federvild	112
Fleischextrakt und Fleischbrühtafeln; Suppentafeln; flüssige und eingedickte Fleischbrühe; Fleischpepton	113
Würste aus Fleisch von Vieh, Federvild oder Wild	114
Blutegel, Versuchstiere, Kaninchen, lebend	aus 125
Schmalz von Schweinen	aus 126
Tierische Fette der Nummern	130—132
Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz)	134
Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen; Waben, natürliche, ohne Honig	141
Walrat, auch gereinigt	142
Hausenblase; Agar-Agar	143
Schafwolle, roh, auch Abfälle von roher Wolle	144 a—f
Daare, außer Hirsch, Hundehaaren und ähnlichen groben Tierhaaren, aber einschließlich der Rindvieh- und Schweinehaare	aus 145—146
Schmuckfedern, auch gefärbt oder lediglich zum Zwecke der Verpackung und Verladung auf Gewinnschäden gereiht, nicht zugerichtet:	
Reiherfedern	148 a
Straußfedern	148 b
Hühner-, Enten- und andere Federn	148 c
Vorhen	aus 151
Seidengehäuse (Seidenkokons)	152
Felle und Häute sowie Teile davon	153 a—s und 154
Felle zur Pelzwerkbereitung von Fuchs, Damster, Gase, Kaninchen, Hirsch, Hund, Kage, anderem Lamm als Tibetlamm, Murmeltier, Reh, Renn- tier, Schaf, Wolf, Ziege	aus 155
Knochen, Knochenzapien, Hufe, Klauen, zu anderen als Schnitzwecken, roh	156 f
Hornspäne und Hornmehl (Abfälle von der Bearbeitung von Tierhörnern oder Hornwaren)	156 g
Schweinsfett Därme: Kälbermagen, Lab	aus 157
Knochen- und andere Tierkohle; Knochenasche	158
Dibergell, Fischschuppen, panische Fliegen	aus 160
Labat-, Sulfur-, Holz-, Ricinusöl	aus 166 c, 167
Muskatbutter, butterartiges Lorbeeröl	169
Baumwollseerin	170
Palm-, Palmkern-, Kokosnuß-, Noveaöl, Schi- butter, Bateria- und anderer pflanzlicher Talg	171 a—d
Selzfäure und Seldbrak	172
Weingeist	178 c, 179 b
anderer Branntwein, außer Arrak, Rum, Kognak,	

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

Firsch- und Zwetschgenwasser; Mischungen von Weingeist mit Aether und Lösungen von Aether in Weingeist	178 d und aus 179 c aus 184 aus 190
Getränke mit Beismitteleisäuren	
ausgeschwundene Heil-Mineralwässer	
Pastillen, Pillen, Tafelchen, Körner und ähnliche geformte Waren aus Zucker mit Zusatz von Beismitteleisäuren, überzuckerte Samenreien zu Beiswecken	aus 202
mit Kakaopulver, Kakaomasse, Schokolade oder Schokoladereisäuren verlegte Arzneiwaren	aus 204
nicht äther- oder weingeisthaltige Beismitteleisäuren in Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine	aus 212
Schachtelmus (Marmelade) auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	aus 213, 219
Gemisch zubereitete Nahrungsmittel	217
Fleischwaren in luftdicht verschlossenen Behältnissen	aus 219

IV. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seither auf Grund der eingangs genannten Kaiserlichen Verordnungen erlassenen Bekanntmachungen, insofern sie Waren des 1. Abschnitts des Zolltariffs zum Gegenstand haben.

V. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freigelassen, soweit sie bis zum 8. Februar 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Anlage

Zusammenstellung von Durchfuhrverböten für Waren des ersten Abschnitts des Zolltariffs, die auf anderer gesetzlicher Grundlage als der der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 und 25. November 1915 erlassen sind:

1. Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel, Mais nach den besetzten Gebieten: Bekanntmachung vom 1. Juni 1916 (Reichsanzeiger Nr. 129) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 233);
2. für Kartoffeln: Bekanntmachung vom 15. Februar und 22. März 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40 und 70);
3. für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation: Bekanntmachung vom 5. März 1916 (Reichsanzeiger Nr. 56);
4. für Fische (außer frischen Fischen) und Zubereitungen von Fischen: Bekanntmachung vom 20. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 250);
5. für frische Fische (lebend und nicht lebend, auch gefroren und für den Transport mit Salz bestreut): Bekanntmachung vom 13. November 1916 (Reichsanzeiger Nr. 270);
6. für Käse: Bekanntmachung vom 25. April 1916 (Reichsanzeiger Nr. 94);
7. für Kaffee: Bekanntmachung vom 29. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 128);
8. für Tee: Bekanntmachung vom 29. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 128);
9. für Kakaofas, auch gebrannt oder geröstet, Kakaobutter, -masse, -brei, -schrot, -pulver, -schalen, -abfälle, Schokoladenmasse, Schokoladen jeder Art, auch in Packungen: Bekanntmachungen vom 29. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 128) und vom 19. Juni 1916 (Reichsanzeiger Nr. 143);
10. für Zuckerrüben, Rohzucker, Verbrauchszucker: Bekanntmachung vom 27. September 1916 (Reichsanzeiger Nr. 231);
11. für Rinnihonig, Zuckersirup, flüssige Raffinade und ähnliche zuckerhaltige Aufstreichmittel: Bekanntmachung vom 14. November 1916 (Reichsanzeiger Nr. 271);
12. für Tabak (außer orientalischem und ihm gleichartigem Tabak) und Tabakerzeugnissen: Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 241);
13. für Eier: Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 285);
14. für Milchzeugnisse aller Art: Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 298);
15. für gewisse Erzeugnisse feindlicher Länder: Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (Reichsanzeiger Nr. 39).

Berlin, den 2. Februar 1917.
Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

betreffend die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbot's gegen Rußland. Vom 3. Februar 1917.

Auf Grund des Artikels 3 der Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland, vom 17. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 51) wird hiermit eine Ausnahme von der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und des Artikels 1 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 479) für folgende Fälle bewilligt:

1. wenn der Anspruch einer natürlichen Person zusteht, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des I. u. I. Militär-Generalgouvernements in Posen ihren Wohnsitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt hat;
2. wenn der Anspruch einer juristischen Person zusteht, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des I. u. I. Militär-Generalgouvernements in Posen ihren Sitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihre gegenwärtige Verwaltung hat.

Die Stellung endet mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Schuldner zur Leistung aufgefordert ist.

Die Ausnahmerechtswilligung gilt nicht für Forderungen, die eine natürliche oder juristische Person der bezeichneten Art erst nach der Erklärung des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und Rußland von einem Dritten erworben hat.

Berlin, den 3. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Erteilung eines Patents findet ohne jede Bekanntmachung statt, wenn das Patentamt nach Anhörung der See- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung der Erfindung im Interesse der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft für erforderlich erachtet.

Entsprechendes gilt für die Eintragung eines Gebrauchsmusters.

Das Patent wird in einen besonderen Band der Patentrolle, das Gebrauchsmuster in einen besonderen Band der Gebrauchsmusterrolle eingetragen (Kriegsrolle). Der Inhalt der Kriegsrolle wird nicht veröffentlicht. Die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Nummernbestände, auf Grund deren das Patent erteilt oder das Gebrauchsmuster eingetragen wurde, ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 2, nicht gestattet.

§ 2. Der See- und der Marineverwaltung steht die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Akten über die Anmeldung von Erfindungen und Gebrauchsmustern, welche die Interessen der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft berühren, frei.

Anderen kann die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Akten über die gemäß § 1 erteilten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster auf Antrag mit Zustimmung der See- und der Marineverwaltung von dem Patentamt gestattet werden.

§ 3. Erachtet das Patentamt nach Anhörung der See- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung des Patents oder des Gebrauchsmusters nicht mehr für erforderlich, so richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 4. Wer unbefugt die Einsicht in die Kriegsrolle oder in die Nummernbestände, auf Grund deren gemäß § 1 ein Patent erteilt oder ein Gebrauchsmuster eingetragen ist, sich oder einem andern verschafft oder von ihrem Inhalt einem anderen Kenntnis gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Goldpreise. Vom 8. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für Roh-, Abfall- und Bruchgold (zerbrochene, zerschnittene oder sonst unbrauchbar gewordene Goldsachen, Teile und Stücke von Goldsachen) darf 2790 Mark für das Kilogramm feinen Goldes nicht überschreiten.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Waren, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, soweit sie ihrer Art nach zur gewerblichen Weiterverarbeitung dienen (Halbfabrikate), Höchstpreise festzusetzen.

Der Reichskanzler kann auch in anderer Weise Bestimmungen über den Preis von Halbfabrikaten treffen und anordnen, daß Handelsverhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

§ 3. Die in dem § 1 oder auf Grund des § 2 Abs. 1 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Februar 1914, in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März und vom 31. Juli 1916

(Reichs-Gesetzbl. 1914 Seite 339, 516; 1915 Seite 25; 1916 Seite 183, 865).

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gebrauchte oder ungebrauchte fertige Gegenstände mit Einschluß von Münzen und Medaillen, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem höheren Preise als 2790 Mark für das Kilogramm feinen Goldes erwirbt und einschmilt oder umarbeitet oder einschmelzen oder umarbeiten läßt. Der Versuch ist strafbar. Kleine Ausbesserungen gelten nicht als Umarbeitungen.

Für Reichsgoldmünzen behält es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen, vom 28. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 481) sein Verbleiben.

§ 5. Gegenstände, die lediglich vergoldet sind, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 6. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7. Der Reichskanzler kann der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 868) die Befugnis übertragen, die Preise, die nach der gegenwärtigen Verordnung oder nach den auf Grund des § 2 erlassenen Bestimmungen zulässig sind, festzusetzen und Beträge über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen.

§ 8. Die Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Betr.: Ankauf von Aderbohnen und Beluschken.

Die Zentralgenossenschaft der Hessischen Landwirtschaftlichen Konsumvereine G. m. b. H. in Darmstadt ist mit dem Ankauf der Aderbohnen und Beluschken im Großherzogtum Hessen beauftragt worden und hat die Ermächtigung erhalten, für die abgelieferten Aderbohnen die gleiche Menge Bohnenkleie, Gerstengraupen- oder Gerstenmehle im Umtauschverfahren zuzureichen.

Ein entsprechender Antrag muß von dem abliefernden Landwirte bei der erwähnten Genossenschaft gleichzeitig mit der Ablieferung unmittelbar gestellt werden.

Jede Uebertragung des Rechts auf Bezug von Kleie und jede Weitergabe der bezogenen Kleie ist verboten und strafbar.

Die Bürgermeistereien erhalten den Auftrag, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gießen, den 16. Februar 1917.

Großherzogliches Preisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Unterricht an den Fastnachtstagen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Auch in diesem Jahre soll an den Fastnachtstagen der Schulunterricht nicht ausgesetzt werden.

Gießen, den 16. Februar 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
S. B.: Langermann.

Betr.: Verteilung von Graupen.

An die Groß-, Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen feststellen, wieviel Kinder von vollendetem 1. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Ihrer Gemeinde vorhanden sind. Kinder von Brotgetreideelbverworgern kommen hierbei nicht in Betracht. Es soll für die Kinder eine einmalige Nahrungsmittelzulage ausgegeben werden. Die Ausgabe dieser Zulage erfolgt auf Grund besonderer Ausweise. Sie wollen deshalb alsbald ortsüblich bekannt machen, daß Berechtigte die Auswändigung von Ausweisen bei Ihnen beantragen können und zwar binnen 24 Stunden nach geschehener ortsüblicher Bekanntmachung. Die Zahl der angemeldeten Bezugsberechtigten ist uns möglichst bald bei Meldung der Nichtberücksichtigung mitzuteilen. An Stelle des Ausweises, der von Ihnen in einfacher Form herzustellen wäre, kann auch eine Zusammenstellung in einer Liste treten. Wir werden sobald als möglich die Menge, die auf den Kopf fällt, Ihnen mitteilen.

Gießen, den 19. Februar 1917.

Großherzogliches Preisamt Gießen.
S. B.: Langermann.

Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7